

Die Jewish Claims Conference und die Erbengemeinschaften

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

ZOV 1/2011, S. 10

Unter der Überschrift „Die Vergessene“ berichtete *Der Spiegel*¹ über einen „bizarren Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Claims Conference vor dem Berliner Verwaltungsgericht“. Laut Spiegel geht es um folgende Frage: „Durfte der Cousin von Gertrude Monzón Tabares vor 20 Jahren stellvertretend für sie und die übrige Familie einen Antrag auf Entschädigung stellen?“ Wir sind also beim Thema Erbengemeinschaft, die in § 2a VermG geregelt ist.

Häufig ist Rechtsnachfolger eines NS-Verfolgten eine Erbengemeinschaft. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Mitglieder dieser Erbengemeinschaft einen gemeinsamen Antrag auf Restitution stellen. Ein nach § 30 VermG geltend gemachter Anspruch durch ein Mitglied der Erbengemeinschaft kommt automatisch auch sämtlichen anderen Mitgliedern zugute, auch den namentlich nicht bekannten.² In diesem Falle ist der Vermögenswert der Erbengemeinschaft als solcher nach dem zu bezeichnenden Erblasser zurückzuübertragen, § 2a Abs. 1 Satz 1 VermG .

Ein an der Stellung des Antrages nicht beteiligter Miterbe muss sich dem Antrag nicht anschließen. Er hat aber umgekehrt die Möglichkeit, auf seine Rechte aus dem Antrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen (wenn er im Ausland lebt, sechs Monaten) seit Kenntnis von dem anhängigen Verfahren zu verzichten, § 2a Abs. 3 VermG.

Der am Antrag nicht beteiligte Miterbe hat allerdings keine eigenen Rechtsmittel für den Fall der Zurückweisung des Antrages. Wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, verliert der Miterbe seine Rechte.

Wenn an einer Erbengemeinschaft, die Rechtsnachfolger eines jüdischen Berechtigten ist, Miterben beteiligt sind, die namentlich nicht bekannt, oder deren Aufenthalt unbekannt ist, so tritt an deren Stelle die JCC, § 2a, Abs. 1a VermG.

¹ Der Spiegel 52/2010, S. 44 ff.

² BVerwG 8 C 8.08, Urteil vom 29.07.2009

In dem vom Spiegel berichteten Fall ging es zunächst darum, dass in einer Erbengemeinschaft von insgesamt 18 Mitgliedern von zwei Miterben zwar die Namen, nicht aber ihr Aufenthalt bekannt waren. In einem Bescheid vom 8. Juni 2009 hatte das BADV die Berechtigung der Erbengemeinschaft festgestellt und den Antrag der JCC abgelehnt.³ Dagegen richtete sich die Klage der JCC, die sich in ihren Rechten aus § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2a Abs. 1a VermG verletzt sah. So weit so gut.

Danach aber stellte sich heraus, dass eine Miterbin verstorben war, und von deren Tochter wurde der Aufenthalt ermittelt, so dass insoweit für die nun vollständig bekannte und vertretene Erbengemeinschaft für die JCC kein Platz mehr war. Doch nun warf die JCC die bereits oben zitierte Frage auf, ob denn der bereits am 29.08.1990 gestellte Antrag eines Miterben tatsächlich für die gesamte Erbengemeinschaft wirksam sein konnte, weil sich nämlich der Anspruch auf ein Unternehmen bezog, an dem mehrere Gesellschafter beteiligt waren. Diese Gesellschafter waren – mit einer Ausnahme – Herr J.W. und seine vier Söhne. Es handelte sich also um ein Familienunternehmen und der Anmelder, ein Enkel des Firmengründers, ging selbstverständlich davon aus, dass er die gesamte Familie mit sämtlichen Gesellschaftern, bzw. deren Erben vertritt.

Nein, sagt die JCC. Es gibt hier nicht eine Erbengemeinschaft, sondern es gibt nach den fünf Gesellschaftern auch fünf verschiedene Erbengemeinschaften, und aus jeder dieser Erbengemeinschaften hätte eine Anmeldung vorliegen müssen.

Das BADV sieht das nicht so, sondern geht von einer wirksamen Anmeldung für alle aus, wie aus einer Stellungnahme vom 1. November 2010 hervorgeht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in dieser Sache⁴ steht noch aus. Es soll hier auch nicht der Frage nachgegangen werden, ob die JCC unter Berufung auf §§ 6 und 30a vielleicht formal im Recht ist.

Ich kann hier nur unterstreichen, was der Spiegel schreibt: „Auch wenn das juristisch richtig wäre, bleiben moralische Zweifel. Müsste die Claims Conference der Hinterbliebenen eines jüdischen Fabrikbesitzers, der in Theresienstadt ums Leben kam, nicht unbürokratisch helfen, und alles daran setzen, dass ihr möglichst schnell die Entschädigung gezahlt wird?“

³ Bescheid vom 08.06.2009 in Sachen B 4 – 4 -1583-97/03

⁴ 29 K 115.10

Warum urteilt gerade die Claims Conference genauer, unerbittlicher als eine deutsche Behörde, die den Fall eingehend geprüft hat?“

Dass es sich die JCC nicht zur Aufgabe gemacht hat, unbekannte Erben zu suchen, wurde schon mehrfach dargestellt. Dass sich aber die JCC das Ziel gestellt hat, Miterben auszuschließen und sich an deren Stelle zu setzen, zeigt ein anderes Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt.⁵ Hier geht es ebenfalls um eine weit verzweigte Erbengemeinschaft. Für diese lagen Anmeldungen eines Miterben sowie der JCC vor. Dieser Miterbe kannte zwar die Namen der übrigen Berechtigten, nicht aber deren Aufenthalt. Und nun kommt das schier Unglaubliche: Die JCC schlug ihm vor – um die Miterben auszuschließen –, seinen rechtzeitig gestellten Antrag zurückzunehmen, was dieser auch tat. Gleichzeitig heißt es in der diesbezüglichen Vereinbarung „Beide Parteien vereinbaren, keine Maßnahmen zu treffen, etwa noch lebende Rechtsnachfolger zu ermitteln.“

Wäre der betreffende Miterbe nicht auf das Ansinnen der JCC eingegangen, so wären die anderen Miterben, die sich in den folgenden Jahren gemeldet haben, auf der Grundlage von § 2a Abs. 1 ebenfalls als Berechtigte anerkannt worden. Diese anderen Miterben haben nun vor dem Landgericht Frankfurt eine Klage gegen die JCC angestrengt, bei der sie dieser u. a. Sittenwidrigkeit i. S. von § 138 BGB vorwerfen. Man darf gespannt sein, wie dieser Rechtsstreit ausgeht.

⁵ 2-08 O 161/10